

# Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen)

Landesrecht Hessen

---

**Titel:** Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen)

**Normgeber:** Hessen

**Amtliche Abkürzung:** ZÜSV Hessen

**Gliederungs-Nr.:** 91-50

**gilt ab:** 01.01.2007

**Normtyp:** Gesetz

**gilt bis:** 31.12.2024

**Fundstelle:** GVBl. I 2006 S. 765 vom 29.12.2006

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

## § 1 ZÜSV Hessen – Befugniserteilung und Benennung

<sup>1</sup>Zuständige Behörde für die Befugniserteilung und die Benennung von Prüfstellen, die als zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5 des Produktsicherheitsgesetzes in Hessen tätig werden wollen, ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. <sup>2</sup>Anträge auf Befugniserteilung und Benennung sind schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen.

## § 2 ZÜSV Hessen – Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Wird die zugelassene Überwachungsstelle tätig, hat sie für überwachungsbedürftige Anlagen eine Anlagendatei zu führen.

(2) Auf Verlangen hat die zugelassene Überwachungsstelle der zuständigen Behörde Auskünfte über Inhalte der Anlagendatei nach Abs. 1 zu übermitteln.

(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Beseitigung der von ihr festgestellten Mängel innerhalb einer sicherheitstechnisch vertretbaren Zeit zu überwachen. <sup>2</sup>Die zuständige Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen, wenn eine Beseitigung nicht erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Für jedes Kalenderjahr ist eine statistische Erhebung der geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen zu erstellen. <sup>2</sup>Mit Ablauf des Monats März des Folgejahres ist diese dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vorzulegen.

(6) Die in der Anlagendatei nach Abs. 1 zu erfassenden anlagenspezifischen Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen und die nach Abs. 5 geforderten Angaben der statistischen Erhebung werden von dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

## § 3 ZÜSV Hessen – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

277

### **Bekanntmachung nach § 2 Abs. 6 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen) vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 765), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2016 (GVBl. S. 68)**

Die nach § 37 Abs. 5 des Produktsicherheitsgesetzes in Hessen tätigen zugelassenen Überwachungsstellen haben nach § 2 Abs. 1 ZÜSV Hessen eine Anlagendatei zu führen, welche mindestens die im Anhang I aufgeführten anlagenspezifischen Daten enthält.

Die Daten der nach § 2 Abs. 5 ZÜSV Hessen zu erstellenden statistischen Erhebung ergeben sich aus Anhang II. Die Anhänge I und II werden nachfolgend nach § 2 Abs. 6 ZÜSV Hessen bekannt gemacht. Sie ersetzen die Bekanntmachung vom 8. Juni 2007 (StAnz. S. 182).

Wiesbaden, den 14. März 2017

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
III 4B – 53m0300-0001/2014/013  
*StAnz. 13/2017 S. 382*

### **Anhang I: Anlagenspezifische Daten<sup>1</sup> der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Abs. 1 ZÜSV Hessen**

#### **1. Angaben zu Arbeitgeber und Betriebsort**

- Arbeitgeber u. Gleichgestellte
  - Name
  - Postanschrift (Straße + Nr., PLZ, Ort)
- Standort der Anlage/des Gerätes
  - Adresse (Straße + Nr., PLZ, Ort)
- Anlagenstatus zum Zeitpunkt der Prüfung:
  - Datum der
    - Inbetriebnahme
    - Außerbetriebnahme
    - Beseitigung

#### **2. Anlagenspezifische Daten**

- Zuordnung der Anlage nach Anhang 2, Abschnitt 2–4 BetrSichV<sup>2</sup>
- Hersteller
- Herstell-/Serien-/Fabriknummer
- Baujahr
- Prüfungsart<sup>3</sup>
  - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
  - Hauptprüfung
  - Zwischenprüfung
- Festgelegter Prüfintervall

- 1) Die anlagenspezifischen Daten für überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (1.6.2015) erfolgt in Anlehnung an Beschreibung des Datensatzes von LASI UA 4 und Fachbeirat Anlagenkataster.
- 2) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- 3) soweit von Relevanz

### **Anhang II: Statistische Erhebung der durchgeführten Prüfungen nach § 2 Abs. 6 ZÜSV Hessen**

|    |   |
|----|---|
| 1. | Angaben zur zugelassenen Überwachungsstelle |
|    | Name/Bezeichnung                            |

| 2. Anzahl der insgesamt durchgeführten Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach BetrSichV <sup>2</sup> im Jahr ..... |                           |                             |                                     |
|---|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|
| Tätigkeitsbereich   | Druckanlagen <sup>4</sup> | Aufzugsanlagen <sup>5</sup> | Explosionsgefährdungen <sup>6</sup> |
| Anlagengruppe 1 <sup>7</sup>  |                           |                             |                                     |
| Anlagengruppe 2 <sup>6</sup>  |                           |                             |                                     |
| Anlagengruppe 3 <sup>6</sup>  |                           |                             |                                     |
| Anlagengruppe 4 <sup>6</sup>  |                           |                             |                                     |

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Name Unterschrift

4) alle von Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2 BetrSichV erfassten überwachungsbedürftigen Anlagen

5) alle von Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 BetrSichV erfassten überwachungsbedürftigen Anlagen

6) alle von Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV erfassten überwachungsbedürftigen Anlagen

7) Anlagengruppeneinteilung wie in den „Richtlinien über die Anforderungen bei der Anerkennung zugelassener Überwachungsstellen“ (ZÜS RL)